



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 51.

Sonnabend, den 26. Juni.

1880.

Reichs-Gesetzblatt 1880.

- Nr. 13. Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1880.
(Nr. 1380.) Gesetz, betr. die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80. Vom 30. Mai 1880.
(Nr. 1381.) Gesetz, betr. die Abänderung des Zolltarifs des Deutschen Zollgebiets. Vom 6. Juni 1880.
(Nr. 1382.) Freundschafts-, Handels-, Schiffsfahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Hawaischen Inseln. Vom 25. März 19. Septbr. 1879.
Nr. 14. Ausgegeben zu Berlin den 19. Juni 1880.
(Nr. 1383.) Gesetz, betr. die Consulargerichtsbarkeit in Egypten. Vom 5. Juni 1880.
(Nr. 1384.) Gesetz, betr. die Consulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegovina. Vom 7. Juni 1880.
(Nr. 1385.) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 11. April 1880.
(Nr. 1386.) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 22. April 1880.
(Nr. 1387.) Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 1. Mai 1880.

Oeffentliche Zustellung.

Der Schneidermeister Kaiser hier, klagt gegen den Commis Schlüter, früher hier, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, wegen Forderung zu 57 M. mit dem Antrage, denselben kostenpflichtig zur Zahlung von 57 M. schuldig zu erkennen, und ladet denselben zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor das hiesige Amtsgericht Abth. II auf den 29. September 1880 Vormittags 10 Uhr. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug bekannt gemacht.

Detmold, den 16. Juni 1880.
Gerichtsschreiberei Fürstlichen Amtsgerichts Abth. II.
Klinkmüller.

Regulativ,

betreffend die Niederlagen für unversuerten inländischen Taback.
Vom 29. Mai 1880.

Nach Beschluß des Bundesraths vom 29. Mai 1880 werden zur Ausführung der §§ 17 und 18 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) folgende Bestimmungen getroffen.

§ 1.

1. Gestattung der Niederlegung von Taback.

Die Aufnahme von unversuerten inländischem Taback in eine öffentliche oder unter amtlichem Mitverschuß stehende Privatniederlage für unverzollte ausländische Waaren (§ 17 des Gesetzes) ist unter denselben Bedingungen, wie die Aufnahme von unverzolltem ausländischem Taback in

die betreffenden Niederlagen gestattet, insofern darin entweder ausländischer Taback überhaupt nicht gelagert wird, oder eine getrennte Lagerung des ausländischen zollpflichtigen und des inländischen steuerpflichtigen Tabacks stattfinden kann.

§ 2.

Oeffentliche und unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlagen, welche ausschließlich zur Aufnahme von un versteuertem inländischem Taback dienen sollen (§ 18 des Gesetzes), sind in der Regel nur am Orte einer mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle gestattet.

Ueber die Bewilligung, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Direktivbehörde. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn ein Bedürfnis im Interesse des Verkehrs anzuerkennen ist.

Privatlager zur Aufnahme von un versteuertem inländischem Taback werden nur solchen Tabackpflanzern, Rohtabackhändlern und Tabackfabrikanten bewilligt, welche das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Lagerorte wohnen, oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen.

§ 3.

2. Allgemeine Vorschriften für die Benutzung der Niederlagen.

Hinsichtlich der Benutzung der für die Aufnahme von un versteuertem inländischem Taback eingerichteten öffentlichen und Privatniederlagen (§§ 1 und 2) und der Abfertigung des zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Tabacks finden im allgemeinen die Vorschriften des auf Grund des § 106 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 erlassenen Niederlageregulativs und die regulativmäßigen Vorschriften für die Privattransitlager einschließlich der Theilungslager (Vereinszollgesetz § 109) sinngemäße Anwendung.

§ 4.

3. Anmeldung zur Niederlage.

Für die Anmeldung von un versteuertem inländischem Taback zur Niederlage sind Auszüge aus den Versendungsscheinen nach dem entsprechend abzuändernden Formular für Auszüge aus den Zollbegleitscheinen zu benutzen.

§ 5.

Wird bei der Revision wahrgenommen, daß das Gewicht des Tabacks durch Anfeuchten oder in

anderer Weise künstlich vermehrt worden ist, so ist der Taback von der Aufnahme in die Niederlage auszuschließen.

§ 6.

In den Niederlageregistern, sowie in allen bezüglichlichen Abfertigungspapieren ist in den für die Benennung der Waaren vorgesehenen Spalten die Gattung des Tabacks (Tabackblätter, Tabackgruppen, Tabackabfälle, entrippte Tabackblätter, Tabackstengel u. s. w.) anzugeben.

§ 7.

4. Lagerfrist.

Bei der Berechnung der fünfjährigen Lagerzeit bleibt diejenige Zeit außer Betracht, während welcher der von dem Pflanzler nach der Verwiegung zurückgenommene Taback bei demselben un versteuert aufbewahrt worden ist.

§ 8.

5. Bearbeitung des Tabacks.

In den Theilungslagern für Taback (Bearbeitungslagern) ist die Fermentation, das Streichen und Entrippen des Tabacks zulässig.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen das Streichen und Entrippen des Tabacks auch außerhalb der Bearbeitungslager in der Behausung der betreffenden Arbeiter vorgenommen werden. Für die nicht wieder zur Niederlage gebrachte Menge ist ohne Rücksicht auf den bei der Bearbeitung entstandenen Abgang die Steuer nach dem Satze für fermentirten Taback zu entrichten.

§ 9.

6. Abmeldung von der Niederlage.

Für die Abmeldung von inländischem Taback aus den Niederlagen sind Formulare von der Einrichtung der Abmeldungen von Niederlagen für unverzollte ausländische Waaren zu benutzen. Der abgemeldete Taback ist entweder zu versteuern, oder in eine andere Niederlage zu verbringen oder über die Zollgrenze auszuführen.

§ 10.

7. Versteuerung des abgemeldeten Tabacks.

Bei der Entnahme des Tabacks von der Niederlage ist in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

§ 11.

Bei der Besteuerung von Taback wird die für die vorhandenen Umschließungen zu vergütende Tara auf Grund von Probeverwiegungen bestimmt.

Die Steuer ist nach den im § 2 des Gesetzes bestimmten Sätzen mit der Maßgabe zu entrichten, daß der Steuersatz für das Erntejahr 1880 nur bei der Entnahme des Tabacks vor dem 1. October 1881 und der Steuersatz für das Erntejahr 1881 bei der Entnahme in der Zeit vom 1. October 1881 bis 30. September 1882 zu Grunde gelegt wird. Vom 1. October 1882 ab ist der für das Erntejahr 1882 bestimmte Steuersatz anzuwenden.

§ 12.

8. Versendung des abgemessenen Tabacks.

Bei der Versendung von unbesteuerter inländischer Taback aus einer Niederlage in eine andere oder zur Ausfuhr über die Zollgrenze finden die Vorschriften in den §§ 15 bis 17 der Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 25. März 1880 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 153) Anwendung.

Aufgebot.

Der Maurermeister Heinrich Steinmeier hier selbst hat das Aufgebot einer zu seinem Gunsten unterm 20. August v. J. auf das Wohnhaus des Arbeiters August Tölle Nr. 103^b der Claver Bauerschaft hier selbst 2. Orts ingrossirten Obligation über 850 M. beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag den 17. September 1880,

Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte (Zimmer Nr. 7) anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Remgo, den 18. Juni 1880.

Fürstliches Amtsgericht.
Sterzenbach.

Blomberg. Im Konkurse gegen den Kürschner Karl Stübbe hierf. wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung

der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke Termin auf

Mittwoch, den 14. Juli d. J.,

Morgens 9 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstube anberaumt, wozu alle Betheiligten hierdurch vorgeladen werden.

Das Schlußverzeichnis und die Schlußrechnung nebst den Belegen werden 8 Tage vor obigem Termine auf der Gerichtsschreiberei hierf. niedergelegt.

Blomberg, den 18. Juni 1880.

Fürstliches Amtsgericht Abth. I
gez. Brandes.

Beglaubigt

Fr. Pagenstecher, Gerichtsschreiber.

Horn. Die Ehefrau Louise Kruse, geb. Funke, zu Hannover hat am 25. Juni v. J. gegen ihren Ehemann, den Gastwirth Dietrich Kruse früher zu Weinberg Klage auf Scheidung der Ehe erhoben und mit dem Bemerken, daß ihr Ehemann seinen frühern Wohnort Weinberg verlassen habe, und dessen Aufenthalt unbekannt sei, beantragt, die zwischen ihnen bestandene Ehe wegen bösslicher Verlassung für aufgehoben und den Verklagten für den schuldigen Theil zu erklären.

Nachdem die Klägerin jetzt eiblich erhärtet hat, daß sie den Aufenthalt ihres Ehemannes nicht habe ermitteln können, ist dessen öffentliche Vorladung verfügt. Der Gastwirth Dietrich Kruse wird daher zu dem auf

Donnerstag den 23. September d. J.

Morgens 10 Uhr

auf hiesigem Gerichtszimmer angesetzten Verhandlungstermine unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die zwischen den Parteien bestehende Ehe geschieden werden wird.

Horn, den 19. Juni 1880.

Fürstlich Bippisches Amtsgericht.
G. Cordemann.

Die Urlisten der im hiesigen Bezirke wohnenden, sich zum Schöffenamte eignenden Personen, welche nicht zu den Gemeindeverbänden gehören, liegen vom 5. t. M. an auf hiesiger Amtsstube an den

Wochentagen von Morgens 9 bis 12 Uhr eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht aus.

Brake, den 22. Juni 1880.

Fürstlich Bippisches Verwaltungsamt.
Th. Holzappel.

Derlinghausen. Das Blome'sche Colonat Nr. 38 hierf., zu welchem außer einem zur Brandcasse auf 2600 M. abgeschätzten Gebäude nach dem Saalbuche 6 Mz. 5 □ R. Gartenland und 7 Schffl. 1 Mz. Land und Holz in den Welsen gehören,

soll beantragtermaßen öffentlich meistbietend verkauft werden und ist dazu Termin auf

Dienstag den 6. t. M. Juli,
Morgens 10 Uhr,

angesezt.

Kaufliebhaber werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen in hiesiger Gerichtsschreiberei zur Einsicht ausliegen.

Derlinghausen, 18. Juni 1880.

Fürstliches Amtsgericht.
Führer.